

## **Satzung**

### **über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Römerberg**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Römerberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Römerberg“ für die Ortsteile Heiligenstein, Berghausen und Mechtersheim ergibt sich abschließend aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Zahl notwendiger Stellplätze**

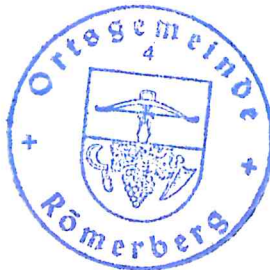
1. Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:
  - Je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
  - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 - 70 m<sup>2</sup> sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
  - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m<sup>2</sup> sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.
  
2. Ausnahmsweise können für Wohnungen in Zuordnung zu Anlagen für soziale Zwecke geringere Anforderungen an die Zahl notwendiger PKW-Stellplätze zugelassen werden.
  
3. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerberg, den 17. Feb. 2021

  
Matthias Hoffmann  
Ortsbürgermeister



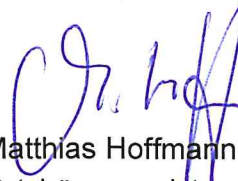
**Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

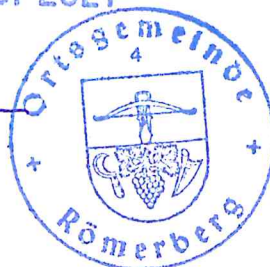
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Ausfertigung**

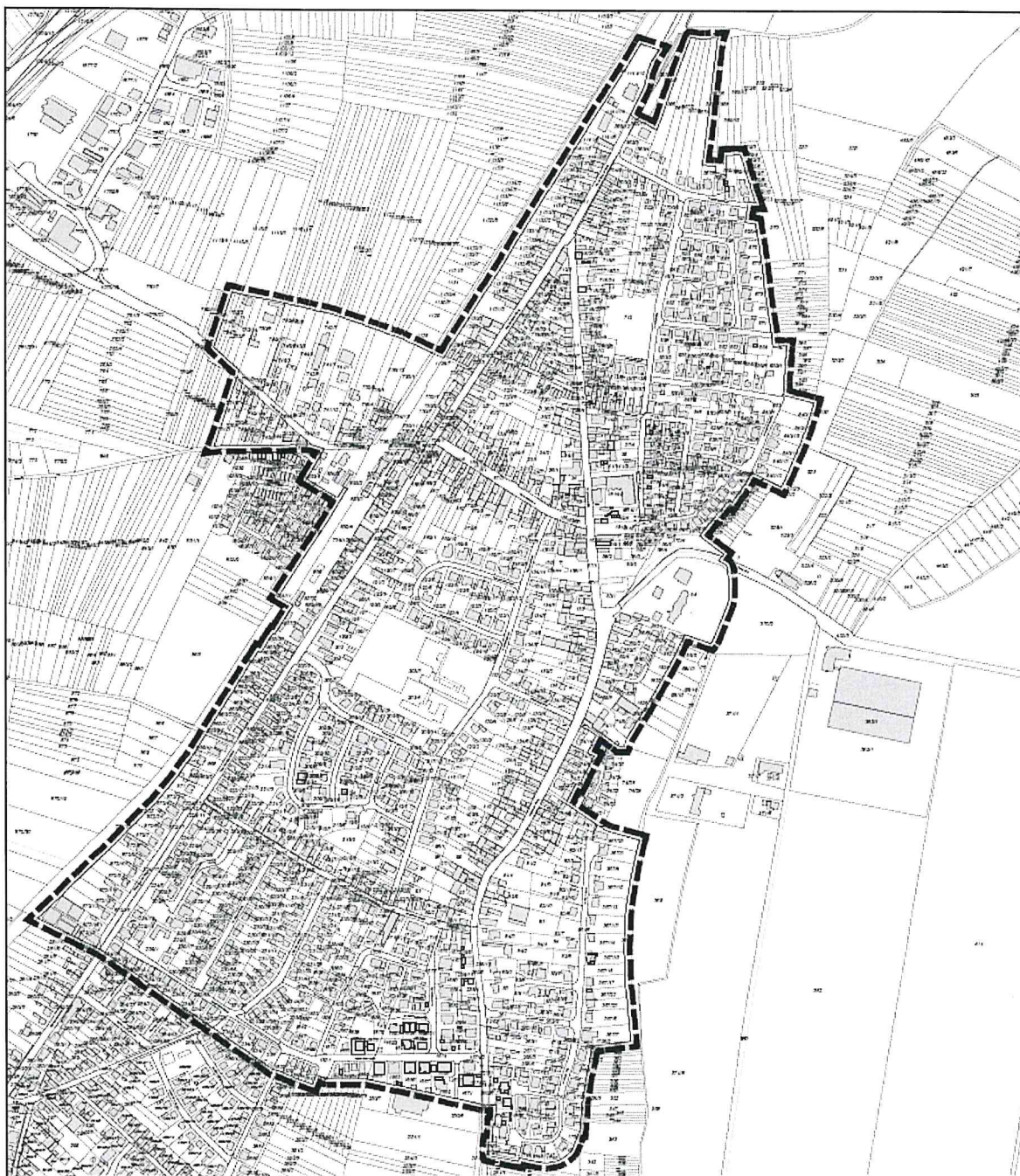
Die „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Römerberg“ einschließlich ihrer Anlagen „Geltungsbereich Heiligenstein“, „Geltungsbereich Berghausen“ sowie „Geltungsbereich Mechtersheim“ wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Römerberg, den 17. Feb. 2021

  
Matthias Hoffmann  
Ortsbürgermeister

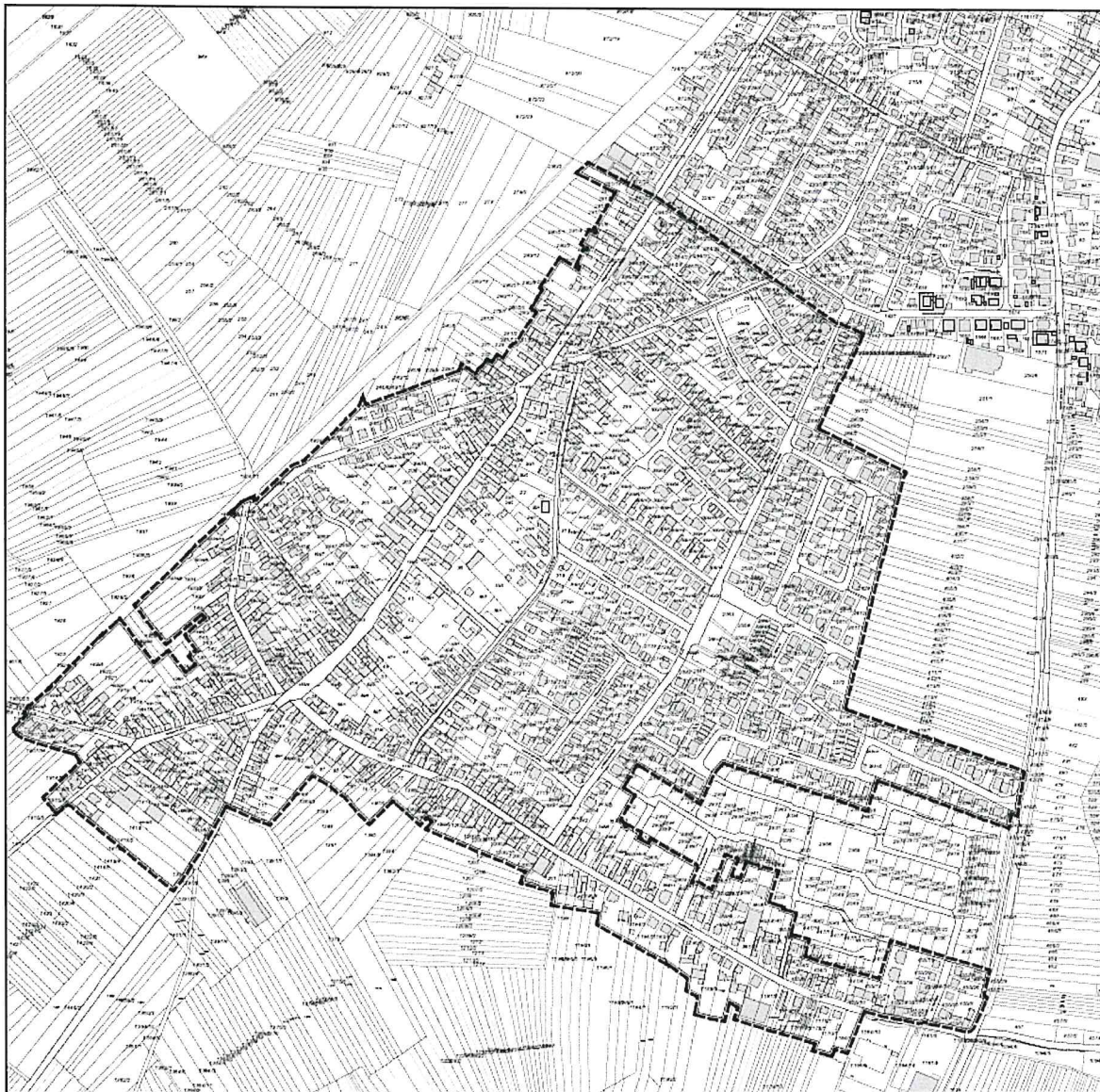


**Anlage 1: Geltungsbereich Römerberg-Berghausen**



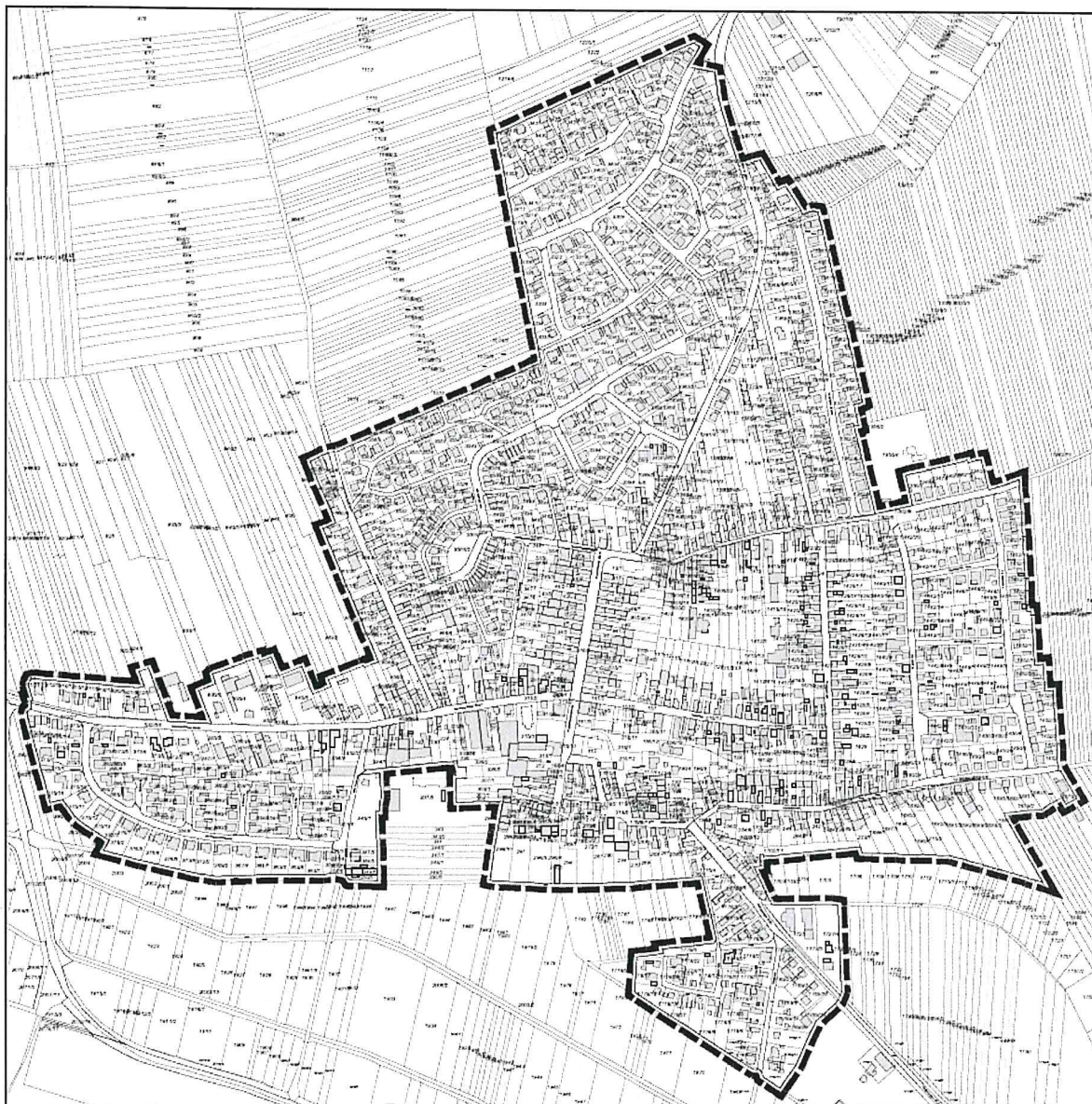
ohne Maßstab

**Anlage 2: Geltungsbereich Römerberg-Heiligenstein**



ohne Maßstab

**Anlage 3: Geltungsbereich Römerberg-Mechtersheim**



ohne Maßstab

### **Begründung**

Die Ortsgemeinde Römerberg unterliegt einer nachhaltigen Wohnungsnachfrage. Neben der Schließung von einzelnen Baulücken kommt es innerhalb der bebauten Ortslage hierdurch zu Bauvorhaben, die eine Umnutzung oder einen Ersatz bestehender Gebäude zum Inhalt haben. Weiterhin kann es zu innerörtlichen Nachverdichtungen kommen.

Eine behutsame Innenentwicklung entspricht den grundlegenden städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde. Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass durch eine wachsende Anzahl an Wohnungen im Innerortsbereich der Parkdruck in den öffentlichen Straßen weiter ansteigen wird.

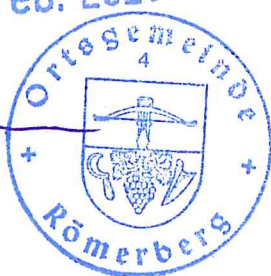
In den jüngeren Neubaugebieten wurden bereits Regelungen zur Mindeststellplatzzahl getroffen. Mit der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Römerberg“ werden die dort getroffenen Regelungen auf die bislang als unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ausgedehnt.

Mit der Regelung der Mindestzahl von Stellplätzen wird damit auch im unbeplanten Innenbereich der Ortslage eine klare rechtliche Regelung geschaffen, durch die sichergestellt werden kann, dass auch im Rahmen der Nachverdichtung eine ausreichende Zahl an Stellplätzen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden muss. Damit soll der öffentliche Straßenraum so weit als möglich von parkenden Fahrzeugen frei gehalten werden.

Römerberg,

17. Feb. 2021

  
Matthias Hoffmann  
Ortsbürgermeister



# Verfahrensvermerke:

zur

## Satzung über die Festlegung der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Römerberg

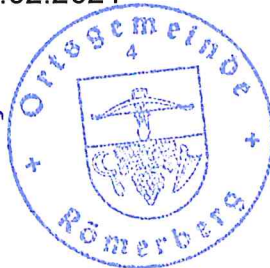
1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Römerberg am 16.02.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	25
Anwesende Ratsmitglieder	22
Stimmrecht des Vorsitzenden (Bürgermeister)	ja
Für die Satzung haben gestimmt (+ Bgm)	23
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 25. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist ( § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO ).
5. Die Satzung trat am 26.02.2021, dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67354 Römerberg, den 26.02.2021

  
Matthias Hoffmann  
Ortsbürgermeister  
Ortsgemeinde Römerberg



### Verteiler:

- I. Amtsblatt
- II. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, nachrichtlich
- III. FB 1 Satzungssammlung
- IV. FB 2 Z.d.A.
- V. Webseite VG